



Informationen für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer über die Regelungen des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)¹

Für wen gilt das NHundG?

Für Hundehalterinnen und Hundehalter aus Niedersachsen, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind oder sich länger als 2 Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten (unwesentliche Unterbrechung bleiben unberücksichtigt).

Wichtigster Grundsatz bei der Hundehaltung

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Was muss ich beachten, wenn ich mir einen Hund anschaffen möchte:

1. Jeder, der einen Hund hält, muss die erforderliche Sachkunde besitzen (gilt ab 01.07.2013).
 - Theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung
 - Praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung; mit einem beliebigen Hund abzulegen
 - Sachkundeprüfungen dürfen nur von zertifizierten Prüfern abgenommen werden (Adressen und Telefonnummern beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen oder bei jedem Tierarzt erhältlich)

Wer bereits in den vergangenen 10 Jahren einen Hund für mindestens 2 Jahre gehalten hat, besitzt die Sachkunde in jedem Fall und muss keine Prüfungen mehr ablegen.
2. Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss gechippt sein (die Tätowierung ist nicht mehr ausreichend).
3. Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss haftpflichtversichert sein (Mindestsummen: 500.000 € für Personen- und 250.000 € für Sachschäden).
4. Jeder Hund, der älter als 7 Monate alt ist, muss ab 01.07.2013 in einem zentralen Register erfasst werden (Pflichtangaben: Name und Anschrift des Hundehalters/der Hundehalterin; Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum und Chipnummer des Hundes).

Besonderheit für Hunde, die als gefährlich eingestuft wurden (nach § 7 NHundG)

Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis durch das Veterinär- und Verbraucherschutzamt. Welche Voraussetzungen für die Erteilung erforderlich sind, erfahren Sie unter der Telefonnummer 0551-525 493 (Geschäftszimmer des Veterinär- und Verbraucherschutzamt für den Landkreis und die Stadt Göttingen).

¹ Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 2. Mai 2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 130, 184), in Kraft seit 01.07.2011